

Lerndokumentation

1. Zweck der Lerndokumentation

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Dazu steht eine Vorlage der Lerndokumentation zur Verfügung. Die Unterlagen sind durch die Lernenden zu erarbeiten. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

Die während des Baustellenpraktikums gemachten Erfahrungen sind gemäss Art. 6 der Bildungsverordnung ebenfalls in der Lerndokumentation festzuhalten.

Die Lerndokumentation ist auch für die Berufsbildungsämter von Bedeutung, um ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen zu können.

2. Grundlagen

In Art. 12 der Verordnung SBFI über die berufliche Grundbildung Zeichner EFZ / Zeichnerin EFZ vom 16. Februar 2023 ist unter anderem festgehalten:

1 Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2 Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Im Anhang 2 des Bildungsplans zur Verordnung SBFI über die berufliche Grundbildung Zeichner EFZ / Zeichnerin EFZ vom 16. Februar 2023 ist im Glossar zur Lerndokumentation festgehalten:

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

In Art. 17 (Qualifikationsverfahren), Abs. 1, lit. a, Ziff. 3 der Verordnung SBFI über die berufliche Grundbildung Zeichner EFZ / Zeichnerin EFZ vom 16. Februar 2023 ist festgehalten:

3. Die Lerndokumentation, die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse sowie die zugelassene Fachliteratur dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

3. Vorlage

Viele Ausbildungsbetriebe verwenden eigene Dokumente mit vergleichbarem Inhalt wie das Dokument *Lerndokumentation*. Es ist deshalb als Hilfsmittel zu verstehen. Es können Teile davon oder das ganze Dokument verwendet werden. Die Vorlage Deckblatt kann angewendet werden, wenn mehrere Lerndokumentationen zusammen besprochen werden.

3.1 Vorlage Lerndokumentation

Titel (Thema)

Lernende:r:

Datum:

Semester:

Aufgabenstellung und Ziel

Grundlagen

Vorgehen

Ergebnis und Erkenntnis

Unterschrift

Lernende:r

3.2 Vorlage Deckblatt

Lernende:r:		Semester:	
Titel (Thema):		Datum:	

Besprechung

Berufsbildner/in	Datum der Besprechung:
Bemerkungen und Beurteilung	

Unterschriften

Berufsbildern/in	Lernende/r
------------------	------------

Bern, 16. April 2025

Martin Stuber, Präsident
Lukas Brassel, Vizepräsident